



Bundesbeschluss über die Souveränität der Kantone bei der Festlegung ihrer Wahlverfahren

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung³ wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Der Bund regelt die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten.

^{1bis} Die Kantone regeln die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Sie sind frei in der Ausgestaltung der Verfahren zur Wahl ihrer Behörden und ihrer Vertreterinnen und Vertreter im Ständerat nach dem Grundsatz des Majorzes, des Proporz oder einer Mischform. Sie sind frei in der Festlegung ihrer Wahlkreise und spezieller Wahlrechtsregelungen.

Minderheit (Comte, Bruderer Wyss, Cramer, Minder, Stöckli)

Art. 39 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Der Bund regelt die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten.

^{1bis} Die Kantone regeln die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Sie können für Wahlen ein Proporz-, ein Majorz-

¹ BBl 2017 ...

² Wird später im Bundesblatt veröffentlicht.

³ SR 101

oder ein Mischverfahren vorsehen. Bei der Festlegung der Wahlkreise und der Wahlrechtsregelungen können sie historischen, föderalistischen, regionalen, kulturellen, sprachlichen, ethnischen oder religiösen Besonderheiten Rechnung tragen.

II

Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

